

Entwurf
zur Änderung der Satzung vom 03.05.2017
in der geänderten Fassung vom 22.09.2022

Ziffer / §§ / Absatz	<u>Bisheriger Text</u>	<u>Notizen/Erläuterungen</u>	Formulierungsvorschlag (Neuer Text) (textliche Änderungen/Abweichungen in Fettdruck)
1.1	<u>Satzung</u>		Satzung
	Inhaltsverzeichnis	<i>Änderungen werden ggfs. nach Beschlussfassung eingearbeitet!</i>	Inhaltsverzeichnis
§ 4	<i>Deutsche Taekwondo Jugend</i>		Deutsche Taekwondo Jugend
2.	Abweichend von § 19 Abs. 2 kann die DTU-Jugend die Jugendordnung eigenständig durch Beschluss der Bundesversammlung rechtswirksam ändern. Weiterhin kann sich die DTU-Jugend auf den Jugendbereich bezogene Ordnungen geben und diese ändern. In diesem Fall treten die neuen		Abweichend von § 19 Abs. 2 kann die DTU-Jugend die Jugendordnung eigenständig durch Beschluss der Bundesversammlung rechtswirksam ändern. Weiterhin kann sich die DTU-Jugend auf den Jugendbereich bezogene Ordnungen geben und diese ändern. In diesem Fall treten die neuen

	<p>Regelungen nach Beschluss der Bundesversammlung vorläufig in Kraft. Sie bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Ordnungen des Jugendbereichs dürfen der Satzung nicht widersprechen.</p>	<p><i>Die Änderung nebenstehender Regelungen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag in § 19</i></p>	<p>Regelungen nach Beschluss der Bundesversammlung vorläufig in Kraft. Sie bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Ordnungen des Jugendbereichs dürfen der Satzung und den Ordnungen der DTU nicht widersprechen.</p>
§ 11	<i>Mitgliederversammlung</i>		Mitgliederversammlung
4.	<p>Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dringlichkeitsanträge - Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr, - Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr, - Entgegennahme der Berichte (nationale und internationale Angelegenheiten) des Präsidiums, - Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts über die Kassenprüfung und des Berichts des Rechtausschusses, - Entlastung des Präsidiums für das 		<p>Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dringlichkeitsanträge - Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr, - Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr, - Entgegennahme der Berichte (nationale und internationale Angelegenheiten) des Präsidiums, - Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts über die Kassenprüfung und des Berichts des Rechtausschusses, - Entlastung des Präsidiums für das letzte Geschäftsjahr,

	<p>letzte Geschäftsjahr,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, - die Festsetzung der Beiträge, - Satzungsänderungen, - Ordnungsänderungen, <p>Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen in den ihr zugewiesenen Rechtsmittelverfahren, - Amnestieverfahren 	<p><i>Diese Änderungsempfehlung steht im Zusammenhang mit den Änderungsvorschlägen im § 19</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, - die Festsetzung der Beiträge, - Satzungsänderungen, - Sonstiges Regelwerk (Erstfassungen und Änderungen), soweit nicht auch das Präsidium oder die Bundeskommission Prüfungswesen zuständig sind, - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, - Entscheidungen in den ihr zugewiesenen Rechtsmittelverfahren, - Amnestieverfahren
§ 14	Präsidium; Gesamtvorstand		Präsidium; Gesamtvorstand
Neu 6 a)	--		Im Online-Banking wird die DTU gegenüber den Kreditinstituten, bei denen die DTU Konten zur Abwicklung der Finanzgeschäfte unterhält, durch ein Mitglied des Präsidiums oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Berechtigung zum Online-Banking wird durch Beschluss des Präsidiums bestimmt.
Neu 6 b)	--	<i>Hierunter fallen beispielsweise: Einsatz eines Steuerberaters; Datenschutzangelegenheiten usw.</i>	Das Präsidium ist befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbe-

			sorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
§ 18	<i>Rechtsangelegenheiten</i>		<i>Rechtsangelegenheiten</i>
1.	<p>Die DTU übt im Verband eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind die Mitglieder, deren Mitgliedsvereine einschließlich deren Mitglieder, die Organe und Organmitglieder, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die sonstigen am Sport- und Verbandsverkehr Beteiligten unterworfen.</p> <p>Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Streitfälle in der DTU und Verstöße gegen das Regelwerk sowie gegen sonstiges geschriebenes und ungeschriebenes Verbandsrecht, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.</p>	<p><i>Der nebenstehende Sachverhalt wurde bisher sowohl in Absatz 1 als auch in Abs. 4 geregelt. Der Text wurde modifiziert.</i></p>	<p>Die DTU übt im Verband eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechtsprechung unterliegen in allen Angelegenheiten, die die DTU betreffen, alle angeschlossenen Landesverbände, deren Mitgliedsvereine einschließlich deren Mitglieder, die Organe und Organmitglieder, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Funktionsträger sowie alle sonstigen im Sport- und Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen.</p> <p>Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Streitfälle in der DTU und Verstöße gegen das Regelwerk sowie gegen sonstiges geschriebenes und ungeschriebenes Verbandsrecht, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.</p>
4.	Die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU wird durch das Präsidium, den Rechtsausschuss und die		Die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU wird durch das Präsidium, den Rechtsausschuss und die

	<p>Mitgliederversammlung ausgeübt. Rechtsmittel gegen Entscheidungen sind Beschwerde (Erster Rechtszug), Berufung (Zweiter Rechtszug) und Revision (Dritter Rechtszug).</p> <p>Der Verbandsgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechtsprechung unterliegen in allen Angelegenheiten, die die DTU betreffen, alle angeschlossenen Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- und Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen.</p>	<p><i>Der Sachverhalt wird in Abs. 1 geregelt.</i></p>	<p>Mitgliederversammlung ausgeübt. Rechtsmittel gegen Entscheidungen sind Beschwerde (Erster Rechtszug), Berufung (Zweiter Rechtszug) und Revision (Dritter Rechtszug).</p> <p>Der Verbandsgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechtsprechung unterliegen in allen Angelegenheiten, die die DTU betreffen, alle angeschlossenen Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- und Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen.</p>
§ 19	Ordnungen		<i>Ordnungen</i>
1.	Die DTU erlässt zur Regelung ihres Sportverkehrs Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.		Die DTU erlässt zur Regelung ihres Sport- und Verbandsverkehrs Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Ordnungen sind nur Bestandteil der Satzung, soweit dies in einer ausdrücklichen Klausel im jeweiligen Ordnungstext zum Ausdruck kommt.
2.	Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen treten vorläufig in Kraft und		Erstfassungen von Ordnungen werden von der Mitgliederversamm-

	<p>bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>Für die DTU-Jugend gelten andere Regelungen (siehe § 4).</p> <p>Neue Ordnungen sowie Änderungen zu bestehenden Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.</p>	<p><i>Im Laufe eines Geschäftsjahres könnten Ordnungsänderungen viel schneller als bisher endgültig rechtswirksam angewendet werden, was z. B. bei Änderungen internationaler Wettkampfregelungen von Bedeutung wäre. Soweit die MV sich allein zuständig für die Änderung bestimmter Ordnungen oder themenbezogener Ordnungsinhalte erklären will, könnte dieser Vorbehalt in den Text der jeweiligen Ordnung aufgenommen werden.</i></p>	<p>lung in Kraft gesetzt. Änderungen bestehender Ordnungen können durch Beschluss des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sofern spezifische Zuständigkeiten zu einer Ordnungsänderung berechtigen sollen, ist dies in der jeweiligen Ordnung zu definieren.</p> <p>Folgendes von der DTU eingesetzte Fachgremium, in dem alle DTU-Landesverbände vertreten sind, kann die nachfolgend näher bezeichneten Ordnungen wirksam ändern:</p> <p>Bundeskommision Prüfungswesen = Prüfungsordnung (PO); = Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz (OVP).</p> <p>Für die DTU-Jugend gelten andere Regelungen (siehe § 4).</p> <p>Neue Ordnungen sowie Änderungen zu bestehenden Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.</p>